

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 27. Juli 1957

10. Stück

16. Gesetz: Wiener Feuerwehrgesetz.

17. Gesetz: Wiener Feuerpolizeigesetz.

16.

Gesetz vom 17. Mai 1957 über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Einteilung und Aufgaben der Feuerwehren.

(1) Die Besorgung des öffentlichen Feuerwehrdienstes obliegt den öffentlichen Feuerwehren, das sind die Feuerwehr der Stadt Wien und die Freiwilligen Feuerwehren. Der Erhöhung des Brandschutzes einzelner Betriebe dienen die Betriebsfeuerwehren; diese sind keine öffentlichen Feuerwehren.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind Einrichtungen der Stadt Wien. Sie haben die Gefahren abzuwenden, die dem einzelnen oder der Allgemeinheit bei Bränden und anderen öffentlichen Notständen drohen. Die Feuerwehr der Stadt Wien kann unbeschadet der ihr durch die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien übertragenen Aufgaben auf Ersuchen in dringenden Fällen auch andere technische Hilfeleistungen sowie zeitweilige Beistellungen von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen vornehmen.

(3) Die Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen einzelner Betriebe zur ersten Hilfeleistung bei Bränden und sonstigen Notständen, die den Betrieb bedrohen.

§ 2.

Leitung der Feuerwehraktionen.

(1) Nimmt die Feuerwehr der Stadt Wien an einer Brandbekämpfung oder einem Einsatz bei anderen öffentlichen Notständen innerhalb von Wien teil, so steht dem Kommandanten ihrer ausgerückten Kräfte jedenfalls die Leitung der Feuerwehraktion zu. Solange die Feuerwehr der Stadt Wien nicht an einer Feuerwehraktion teilnimmt, obliegt deren Leitung dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, in Betrieben dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr.

(2) Wer berechtigt ist, eine Aktion öffentlicher Feuerwehren anzuordnen, bestimmen deren Dienstvorschriften.

§ 3.

Verhalten im Einsatz.

(1) Der Leiter der Feuerwehraktion ist unter seiner persönlichen Verantwortung verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und vor allem jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rettung von Menschen nötig sind. Er hat sich auf die Leitung der Feuerwehraktion zu beschränken und hat dafür zu sorgen, daß er von allen wichtigen Vorkommnissen stets unterrichtet werde.

(2) Jeder Angehörige einer Feuerwehr ist verpflichtet, für die Rettung von Menschenleben selbst unter Gefährdung der eigenen Sicherheit alles aufzubieten.

II. Abschnitt: Berufsfeuerwehr.

§ 4.

Feuerwehr der Stadt Wien.

(1) Der Feuerwehrdienst ist vornehmlich von der Feuerwehr der Stadt Wien zu besorgen.

(2) In der Feuerwehr der Stadt Wien dürfen nur Personen verwendet werden, die beruflich im Feuerwehrdienst tätig und hierfür besonders geschult sind. Ein angemessener Teil des Personals ist ständig für den Einsatz bereitzuhalten.

(3) Die Dienstleistung und die Befehlsgewalt in der Feuerwehr der Stadt Wien werden durch die Dienstvorschriften geregelt.

III. Abschnitt: Freiwillige Feuerwehren.

§ 5.

Aufstellung von Freiwilligen Feuerwehren.

(1) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, können Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden.

(2) Die Aufstellung einer Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Grund eines Aufrufes an die

für den Feuerwehrdienst geeigneten männlichen Bewohner eines bestimmten Gebietes.

(3) Der Aufruf hat Angaben über die Stelle, an die die Meldung zu richten ist, über die Frist für die Meldung, über die Voraussetzungen der Aufnahme und über die Anzahl der erforderlichen Personen zu enthalten.

(4) Die Voraussetzungen der Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr sind der ständige Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet, ein Mindestalter von 17 und ein Höchstalter von 50 Jahren, die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst und ein guter Leumund. Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran oder des Betruges verurteilt wurden, gelten bis zur Tilgung der Verurteilung nicht als geeignet. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr dürfen weder einer Betriebsfeuerwehr noch einer sonstigen Institution mit Bereitschaftsdienst angehören.

(5) Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 6.

Rechtsstellung der Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr.

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich.

(2) Durch die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr wird kein Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet.

(3) Wer als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei der Brandbekämpfung oder einer Hilfeleistung bei anderen öffentlichen Notständen tätig wird, handelt in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages und genießt den Schutz des Gesetzes (§ 68 des Strafgesetzbuches).

§ 7.

Gelöb n i s.

Jeder Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr hat nach seiner Aufnahme folgendes Gelöb n i s abzugeben:

„Ich gelobe, meine Dienstpflichten als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten Folge zu leisten.“

§ 8.

Organisation, Dienstgrade und Dienstvorschriften.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehren, ins-

besondere ihre Stärke, die Anzahl und Bezeichnung der Dienstgrade, die Dienstkleidung oder das Dienstabzeichen sowie die Rangabzeichen, werden unter Berücksichtigung des Bedarfes durch Verordnung getroffen.

(2) Die Kommandanten und deren Stellvertreter sind nach Dreieuvorschlägen, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses erstattet werden, jeweils für fünf Jahre zu bestellen. Die Dienstgrade werden von der Behörde unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Dienstalters ohne Bindung an einen Vorschlag verliehen.

(3) Kommandanten und deren Stellvertreter sind abzurufen, wenn sie ihre Pflichten andauernd vernachlässigen oder sich sonst für die mit ihrer Dienststellung verbundenen Aufgaben ungeeignet erweisen.

(4) Für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Durchführung der Grundsätze dieses Gesetzes über die Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung erlassen.

§ 9.

Vorgesetzte.

Der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr, sein Stellvertreter und die von ihnen für den Fall der Verhinderung bestellten Feuerwehrangehörigen sind im Dienst Vorgesetzte der übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 10.

Pflichten.

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet:

- a) die Dienstvorschriften einzuhalten;
- b) im Einsatz den Anordnungen des Leiters der Feuerwehraktion wie überhaupt im Dienst den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten;
- c) sich bei Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden;
- d) an den angeordneten Übungen teilzunehmen;
- e) die ihnen übergebenen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke sorgfältig zu behandeln;
- f) im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung oder das Dienstabzeichen sowie die dem verliehenen Dienstgrad entsprechenden Rangabzeichen zu tragen.

(2) Der Kommandant und seine Stellvertreter sind außerdem verpflichtet, sich der erforderlichen Schulung für den Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr der Stadt Wien zu unterziehen.

§ 11.

Rechte.

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist im Falle eines durch den zuständigen Vorgesetzten angeordneten Einsatzes zur Brandbekämpfung oder zu Hilfeleistungen bei anderen öffentlichen Notständen, ferner im Falle behördlich angeordneter Übungen oder Schulungen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang durch die Stadt Wien zu ersetzen. Über den Antrag ist von der Behörde durch Bescheid abzusprechen.

(2) Den Feuerwehrangehörigen sind von der Stadt Wien für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr entweder die Dienstkleidung oder ein Dienstabzeichen, ferner die Rangabzeichen beizustellen.

(3) Inwieweit bei besonderen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes getragen werden darf, bestimmen die Dienstvorschriften.

§ 12.

Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr endet

- a) durch ehrenvolle Entlassung;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluß.

(2) Die ehrenvolle Entlassung ist von Amts wegen auszusprechen oder auf Antrag zu gewähren, wenn der Angehörige

- a) die körperliche oder geistige Eignung verliert;
- b) den ständigen Wohnsitz an einen außerhalb des engeren Ausrückungsbereiches gelegenen Ort verlegt;
- c) wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen;
- d) einer Betriebsfeuerwehr oder einer sonstigen Institution mit Bereitschaftsdienst beitrifft.

(3) Der Austritt ist der Behörde durch schriftliche Erklärung bekanntzugeben; er tritt vier Wochen nach Einlangen der Erklärung in Wirksamkeit.

- (4) Der Ausschluß ist zu verfügen
 - a) bei wiederholten groben Pflichtverletzungen;
 - b) bei Verlust des guten Leumundes sowie bei Verurteilung wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran oder des Betruges.

§ 13.

Auflassung von Freiwilligen Feuerwehren.

Ist der Weiterbestand einer Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr erforderlich, so kann deren Auflassung angeordnet werden.

IV. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren.

§ 14.

Betriebsfeuerwehren.

(1) Die Aufstellung und Erhaltung einer Betriebsfeuerwehr kommt dem Betriebsinhaber zu.

(2) Eine Betriebsfeuerwehr muß wenigstens aus einer Löschgruppe in der Stärke von neun Mann bestehen und mit einer Kraftspritze ausgerüstet sein.

(3) Die Aufstellung und die Auflassung einer Betriebsfeuerwehr sind der Behörde binnen vier Wochen anzuzeigen.

(4) Auf Antrag können den Angehörigen von Betriebsfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren vorgesehenen Dienstgrade und Rangabzeichen verliehen werden.

V. Abschnitt: Kosten.

§ 15.

Kosten der Feuerwehren.

(1) Die Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien und die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren in ihrer festgesetzten Stärke hat die Stadt Wien zu tragen.

(2) Die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren innerhalb Wiens hat kostenlos zu erfolgen, wenn es sich um die Befreiung von Menschen oder Tieren aus einer körperlichen Zwangslage, um Brände oder andere öffentliche Notstände oder um die Bergung von Leichen handelt.

(3) Es bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, für andere als die in Abs. 2 bezeichneten Hilfeleistungen und Beistellungen (§ 1 Abs. 2) eine Gebühr festzusetzen.

(4) Wurde eine Feuerwehraktion durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer Person verursacht, so kann diese von der Behörde durch Bescheid zum Ersatz aller Kosten herangezogen werden, die der Stadt Wien dadurch erwachsen sind. Ebenso können bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden.

(5) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren sind nicht von der Stadt Wien zu tragen.

VI. Abschnitt: Strafbestimmungen.**§ 16.****Strafbestimmungen.**

Verletzungen der Pflichten, die den Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr durch dieses Gesetz auferlegt sind, ferner Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 3 sowie Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 2 werden als Verwaltungsübertretung mit Geld bis 600 S, im Falle der Unbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Tagen bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zum obigen Ausmaße verhängt werden.

VII. Abschnitt: Zuständigkeitsbestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.**§ 17.****Zuständigkeitsbestimmungen.**

(1) Die erforderlichen Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt die Landesregierung.

(2) Dem Stadtsenat sind vorbehalten:

- a) die Anordnung der Aufstellung und der Auflassung Freiwilliger Feuerwehren;
- b) die Bestellung und die Abberufung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertreter.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erlassung des Aufrufes zur Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Soweit nicht anders bestimmt, fällt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz in die Zuständigkeit des Magistrates.

§ 18.**Übergangsbestimmungen.**

(1) Hinsichtlich der bereits bestehenden Vereinigungen zur Brandbekämpfung mit Ausnahme der Feuerwehr der Stadt Wien hat die Behörde unter Beobachtung der Grundsätze des § 1 und der Abschnitte III und IV zu entscheiden, ob sie künftighin als Freiwillige Feuerwehren oder als Betriebsfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben. Die Angehörigen solcher Vereinigungen werden kraft Gesetzes Angehörige der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr. Die zur Überleitung bestehender Vereinigungen in Freiwillige Feuerwehren erforderlichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen dieses Gesetzes von der Behörde zu treffen.

(2) Die bestehenden Vereinigungen (Abs. 1) sind von den zu ihrer Verwaltung berufenen Personen innerhalb von vier Wochen ab Wirksamkeit dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen.

(3) Die Vorschriften auf dem Gebiete des Vereinswesens, des Forstwesens, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes sowie der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie bleiben unberührt.

§ 19.**Wirksamkeitsbeginn.**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

17.**Gesetz vom 17. Mai 1957 über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeines.**§ 1.****Anwendungsbereich.**

(1) Durch dieses Gesetz werden Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden erlassen.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, des Forstwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens, des Bergwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

(3) Das der Gemeinde zustehende Recht, auf dem Gebiete der Feuerpolizei mit Beobachtung der bestehenden Gesetze im selbständigen Wirkungsbereich nach freier Selbstbestimmung anzuordnen und zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 2.**Feuerpolizeiliche Aufträge.**

(1) Zustände, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, sind über Auftrag der Behörde zu beseitigen.

(2) Soweit durch dieses Gesetz und durch andere Gesetze oder Verordnungen keine besonderen Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden getroffen werden, kann die Behörde die erforderlichen Aufträge zur Beseitigung eines Übelstandes erteilen, der geeignet ist, einen Brand größeren Umfangs oder

einen mit erheblichen Gefahren verbundenen Brand herbeizuführen oder aber die Brandbekämpfung zu erschweren. Hierbei ist jeweils die gelindeste noch zum Ziele führende Maßnahme aufzutragen.

(3) Ein Auftrag zur Beseitigung eines feuerpolizeilichen Übelstandes ist demjenigen zu erteilen, der den Übelstand verursacht hat. Kann aber diese Person nicht festgestellt werden, ist sie zur Beseitigung des Übelstandes rechtlich nicht imstande oder kann sie aus sonstigen Gründen nicht dazu verhalten werden, so ist der Auftrag bei Übelständen innerhalb von Gebäuden dem Hauseigentümer, ansonsten dem Liegenschaftseigentümer zu erteilen. Deren privatrechtliche Ersatzansprüche gegen jene Person, die den Übelstand verursacht hat, bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen.

1. TEIL.

Verhütung von Bränden.

§ 3.

Feuergefährliche Handlungen, Lagerungen und Einrichtungen.

(1) Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer, offenem Licht sowie mit feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen. Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß diese die nötige Sorgfalt anwenden. Im besonderen gelten noch die folgenden Bestimmungen.

(2) Feuergefährliche Lagerungen in Gebäuden sind nur mit den nötigen Sicherungsvorkehrungen zulässig; Stoffe, die bei Entzündung eine Stichflamme entwickeln, dürfen überdies in Mengen von mehr als 5 kg nur mit behördlicher Bewilligung gelagert werden. Auf Dachböden sind feuergefährliche Lagerungen verboten, ausgenommen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben.

(3) Im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen sind feuergefährliche Lagerungen gefahrbringenden Ausmaßes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Keiner Bewilligung bedarf die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben, doch sind dabei die nötigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, insbesondere die erforderlichen Abstände von anderen feuergefährlichen Lagerungen und von Gebäuden einzuhalten.

(4) Dachböden müssen gegen das Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unberufener gesichert sein; Lagerungen, die die Brandbekämpfung erschweren, sind verboten.

(5) Feuerstätten und Wärmegeräte sowie deren Abgasleitungen müssen so eingerichtet und behandelt werden, daß eine Brandgefahr, insbeson-

dere auch durch Störung des Abzuges der Verbrennungsgase, vermieden wird.

(6) Arbeiten mit offenem Feuer dürfen nur mit der nötigen Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes vorgenommen werden. Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig; keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in geringeren Mengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, doch sind dabei die nötigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

(7) Beim Transport von Stoffen, die bei Verbrennen Stichflammen entwickeln, ist an allgemein zugänglichen Orten mit der nötigen Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes zu verfahren; insbesondere dürfen Zelluloid und ähnliche Stoffe nur in solchen Behältern befördert werden, die den Inhalt ausreichend vor Entflammen sichern. Ein Transport in Mengen von mehr als 30 kg ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

(8) Zur besonderen Ausschmückung von Räumen anlässlich von Veranstaltungen oder Festlichkeiten, die über den Rahmen einer Familienfeier hinausgehen, dürfen leicht brennbare Stoffe nicht verwendet werden, es sei denn, daß sie vor der Verwendung schwer brennbar gemacht wurden.

(9) Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 2, 3, 6 oder 7 sind jene Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes vorzubeugen. Kann der Gefahr durch Auflagen nicht begegnet werden, so ist die Bewilligung zu versagen. Von der Bewilligung darf nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Gebrauch gemacht werden.

(10) Die erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 4.

Feuerbeschau.

(1) Die Behörde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen (Feuerbeschau).

(2) Jedermann ist verpflichtet, den Behördenorganen zur Durchführung der Feuerbeschau den Zutritt zu gestatten, die Beschau nicht zu hindern und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Reinigung und Überprüfung von Feuerstätten und deren Abgasleitungen.

(1) Feuerstätten und deren Abgasleitungen sind so zu reinigen, daß eine Entzündung von Ablagerungen vermieden und ein ordnungsge-

mäßer Gebrauch gewährleistet wird. Die Reinigung ist regelmäßig in Zeitabständen von drei Monaten vorzunehmen. Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerstätten und Abgasleitungen oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, so kann die Behörde in Einzelfällen kürzere Reinigungsfristen festsetzen; werden Gegenstände, die der Reinigungspflicht unterliegen, nur wenig benützt, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers in Einzelfällen längere Fristen festgesetzt werden.

(2) Gegenstände, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht, sind aber einmal im Jahr durch Augenschein auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(3) Der Hauseigentümer hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche die nach Abs. 1 erforderliche Reinigung sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen aus allgemein zugänglichen Räumen zu veranlassen; die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt deren Benützer. Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten hat der Hauseigentümer einen Fachkundigen — Rauchfangkehrer — zu bestellen, der nach den jeweils für die Berufsausübung maßgebenden Rechtsvorschriften zu ihrer selbständigen, erwerbsmäßigen Vornahme berechtigt ist. Der Fachkundige kann überdies, soweit er nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen seines Tätigkeitsgebietes unterworfen ist, nur für Häuser bestellt werden, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort. Die Bestellung des Fachkundigen ist der Behörde vom Hauseigentümer unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat jene Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Erlischt die Bestellung, so hat der Hauseigentümer unverzüglich einen anderen Fachkundigen zu bestellen und dies der Behörde in gleicher Weise anzuzeigen. Wenn der Bestellte die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder nachträglich verliert oder wenn er seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt, so hat die Behörde dem Hauseigentümer die Bestellung eines anderen Fachkundigen aufzutragen. Die Überprüfungen nach Abs. 2 hat der Hauseigentümer gleichfalls durch den für das Haus bestellten Fachkundigen zu veranlassen.

(4) Die Reinigungstermine sind vom Hauseigentümer im Hause anzuschlagen. Zu diesen Terminen hat jeder Benützer von Gegenständen, die der Reinigungspflicht unterliegen, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können.

(5) Die Herstellung neuer Einmündungen in Rauchfänge oder ähnliche Abgasleitungen von

Feuerstätten ist dem bestellten Fachkundigen (Abs. 3) vorher mitzuteilen.

(6) Der bestellte Fachkundige (Abs. 3) hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jedermann ist verpflichtet, dem bestellten Fachkundigen und den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der bestellte Fachkundige hat anlässlich der Reinigung die Abgasleitungen der Feuerstätten durch Augenschein auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Er hat wahrgenommene Mängel der Behörde anzuzeigen, falls sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer und den Benützer nicht in angemessener Frist behoben werden.

(7) Der bestellte Fachkundige (Abs. 3) ist verpflichtet, die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter seiner Verantwortung durch Hilfskräfte ordnungsgemäß vorzunehmen. Dabei ist die gebotene Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes und gegen eine Beschädigung der Feuerstätten oder Abgasleitungen anzuwenden; auf deren Benützer ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Fachkundige hat seine Tätigkeit auch nach Erlöschen seiner Bestellung bis zur Übernahme durch den Nachfolger fortzusetzen. Wer befugt eine solche Tätigkeit ausübt, ist über Auftrag der Behörde verpflichtet, die in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt, Hilfeleistungen bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes jedoch unentgeltlich, durchzuführen.

(8) Die erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Hiebei sind in Durchführung der Abs. 1 bis 7 insbesondere festzulegen der Umfang, die Art und die Durchführung der Reinigungsarbeiten, ferner jene Gegenstände, die wegen der geringeren Brandgefahr nicht vom bestellten Fachkundigen gereinigt werden müssen, schließlich die Pflichten der Hauseigentümer, der Benützer von Feuerstätten und der bestellten Fachkundigen sowie die Art der behördlichen Überwachung.

2. TEIL.

Bekämpfung von Bränden.

§ 6.

Allgemeine Pflichten.

Wer einen Brand bemerkt, hat die Gefährdeten zu warnen und auf dem schnellsten Wege die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

§ 7.

Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

Die Bekämpfung von Bränden obliegt den Feuerwehren. Die näheren Bestimmungen werden

durch das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) getroffen.

§ 8.

Mitwirkung bei Löscharbeiten.

(1) Der Leiter einer Löschaktion ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind aktive Angehörige der Bundesexekutive einschließlich der Angehörigen des Präsenzdienstes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jedermann nachzukommen.

(2) Jedermann ist verpflichtet, der Feuerwehr im Falle eines Brandes die in seinem Besitz befindlichen Löschmittel zur Verfügung zu stellen und die Benützung seiner Fernsprechanlage sowie seiner Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe zu gestatten. Ebenso sind die Besitzer von Fahrzeugen verpflichtet, diese der Feuerwehr samt Lenker und Treibstoff oder Bespannung zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Brandfalle hat jedermann das Betreten und das Benützen von Grundstücken oder Gebäuden zur Vornahme der Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten zu dulden.

(4) Bei Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten sind Eingriffe in das Eigentum, wie das Abtragen von Baulichkeiten, das Durchbrechen von Mauern, das Räumen von Gebäuden, das Ausheben von Gräben oder das Fällen von Bäumen, zulässig, jedoch nur im Notfalle und nur auf Anordnung des Leiters der Löschaktion. Dieser trifft alle Anordnungen, die zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind, und sorgt für deren sofortige Durchführung; den Anordnungen hat jedermann nachzukommen. Auf solche Maßnahmen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung.

(5) Die Anforderung der Hilfe geschlossener Formationen des Bundesheeres ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 9.

Feststellung der Brandursache.

(1) Die Organe der Feuerwehr haben unbeschadet der Befugnisse sonstiger Organe der öffentlichen Aufsicht an Ort und Stelle Erhebungen über den Brand und seine Ursache zu pflegen und wahrgenommene Übelstände den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Jedermann ist verpflichtet, den Behördenorganen die zur Feststellung der Brandursache erforderlichen Erhebungen zu ermöglichen und alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10.

Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Die mißbräuchliche Benützung öffentlicher Brandmeldeanlagen und das mißbräuchliche Herbeirufen der Feuerwehr sind verboten.

§ 11.

Handfeuerlöscher, Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen.

(1) Handfeuerlöscher und ähnliche Löschgeräte, chemische Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur in Verkehr gesetzt oder zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten. Diese Voraussetzung gilt jedenfalls als erfüllt, wenn sie den durch Verordnung anerkannten Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 64/1954) nach seiner jeweils geltenden Fassung entsprechen; die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Normen den Vorschriften des Feuerpolizeigesetzes genügen.

(2) Die Eigentümer von Baulichkeiten, die wegen ihrer örtlichen Lage, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Widmung durch einen Brand besonders gefährdet sind, müssen über Auftrag der Behörde die erforderlichen Löschbehelfe bereithalten.

3. TEIL.

Ersätze.

§ 12.

Vergütung und Entschädigung.

(1) Auf Verlangen ist von der Stadt Wien für Dienst- oder Sachleistungen im Sinne des § 8 eine Vergütung, für Schäden, die durch Maßnahmen im Sinne des § 8 verursacht wurden, eine Entschädigung zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegen dritte Personen aus dem Rechtsgrunde solcher Leistungen oder Schäden bleiben unberührt.

(2) Eine Vergütung ist nur in der der Leistung entsprechenden ortsüblichen Höhe zu zahlen. Ein Anspruch auf Vergütung steht jenen Personen nicht zu, deren Leistung auch dem Schutze ihres Eigentums dient.

(3) Entschädigungen sind nur nach dem gemeinen Wert zu leisten. Ein Anspruch auf Entschädigung steht jenen Personen nicht zu, die den Schaden bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätten vermeiden können oder die den Schaden durch eine Maßnahme erlitten haben, die auch zum Schutze ihrer Sicherheit oder ihres Eigentums vorgenommen wurde.

(4) Ansprüche im Sinne des Abs. 1 sind bei der Behörde geltend zu machen, die hierüber mit Bescheid erkennt.

III. Abschnitt: Strafbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 13.

Übertretungen und Strafen.

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, des § 9 Abs. 2, der §§ 10 oder 11 dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Einer Verwaltungsübertretung macht sich ferner schuldig, wer sonstige feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen ohne die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes begeht, sofern sein Verhalten nicht den Tatbestand einer anderen strafbaren Tat bildet.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 oder 2 werden mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei Überwiegen der erschwerenden Umstände kann an Stelle oder neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(4) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist für Verletzungen der dem Eigentümer durch dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Verordnung auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn die Tat ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers begangen wurde. Der Eigentümer ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

§ 14.

Ausschluß von Rechtsmitteln.

Gegen Anordnungen des Leiters einer Löschaktion ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 15.

Zuständigkeitsbestimmungen.

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Landesregierung.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 19. März 1892, LG.- u. VBl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 18, in der Fassung des Stadtgesetzes vom 5. Juli 1935, GBl. d. Stadt Wien Nr. 47;
- b) das Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBl. f. Niederösterreich Nr. 164, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1932, LGBl. f. Niederösterreich Nr. 144, soweit es im Bereich der Stadt Wien auf Grund des § 4 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, DRGBl. I S. 1333 (GBl. f. d. Land Österreich Nr. 443/38), unter Berücksichtigung des Gebietsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBl. f. Wien Nr. 14/54, in Geltung steht.

(2) In anderen Gesetzen oder Verordnungen enthaltene Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Rechte und Pflichten auf Grund von Bescheiden, die nach den bisher geltenden Bestimmungen ergangen sind, bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab seiner Kundmachung auch vor dessen Wirksamkeit erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl